

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Schwimmhallen in Trägerschaft der Stadt Vechta (außer Hallenwellenbad/HWB)

Gem. §§ 10 und 58 I Nr. 5 und Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Schwimmhallen in Trägerschaft der Stadt Vechta (außer HWB) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Nr. 1 - Präambel.....	Seite 2
Nr. 2 - Verfahren.....	Seite 2 - 3
Nr. 3 - Allgemeine Richtlinien der Sportstättenvergabe.....	Seite 3
Nr. 4 - Nutzungszeiten.....	Seite 3 - 4
Nr. 5 - Ordnung auf den Anlagen.....	Seite 4 - 6
Nr. 6 - Kostenanteil.....	Seite 6 - 7
Nr. 7 - Haftung.....	Seite 7
Nr. 8 - Besondere Regelungen für Schwimmbäder.....	Seite 8
Nr. 9 - Schlussbestimmungen.....	Seite 8
Nr. 10 - Inkrafttreten.....	Seite 9
Nr. 11 Anlage/n.....	Seite 10

Nr. 1 Präambel

Sport stellt eine vielfältige Bewegungs- und Spielmöglichkeit dar, von der möglichst alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und kultureller Herkunft an unterschiedlichen Orten, alleine oder in der Gemeinschaft mit anderen, zur Verbesserung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens sowie zur körperlichen und mentalen Leistungssteigerung profitieren sollen.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur bietet die Stadt Vechta die Grundversorgung für Vechtaer Sportvereine mit Sportplätzen sowie Sport- und Schwimmhallen ohne Benutzungsgebühr. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist die Grundlage für die Vergabe von Hallenzeiten in kommunalen Sportstätten. Ebenso werden die anfallenden Benutzungsgebühren für andere Nutzungsgruppen festgesetzt.

Da es sich um kostenaufwendige Einrichtungen handelt, sind alle Nutzer im Interesse der langjährigen Bestandserhaltung dafür verantwortlich, die Sportanlagen sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bei jeglicher Nutzung sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Sportstätten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr. 2 Verfahren

2.1 Diese Benutzungs- und Gebührenordnung betrifft die

- Sporthalle der Alexanderschule.....2.1.a.
- Sporthalle der Overbergschule-----2.1.b.
- Sporthalle der Marienschule Oythe.....2.1.c.
- große Sporthalle der Grundschule Langförden.....2.1.d.1.
- kleine Sporthalle der Grundschule Langförden.....2.1.d.2.
- Schwimmhalle/Lehrschwimmbecken der Grundschule Langförden.....2.1.d.3.
- Sporthalle der Christophorusschule / Sporthalle Vechta West.....2.1.e.
- große Sporthalle der Geschwister-Scholl-Oberschule.....2.1.f.1.
- kleine Sporthalle der Geschwister-Scholl-Oberschule.....2.1.f.2.
- Schwimmhalle der Geschwister-Scholl-Oberschule.....2.1.f.3.

Darüber hinaus behält sich die Stadt Vechta vor, diese Benutzungs- und Gebührenordnung auch auf andere Sportstätten und Liegenschaften auszuweiten bzw. soweit erforderlich diese für Veranstaltungen in Einzelfällen zu erweitern.

2.2. Die Sportstätten (2.1.) der Stadt Vechta werden nach dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Antrag soll nach Möglichkeit digital eingereicht werden. Für erstmalige und selten wiederkehrende Nutzung wird ein Formular unter www.vechta.de/sport veröffentlicht. Die Vereine und Institutionen, die häufigere/wiederkehrende Nutzungsanfragen einreichen, können einen Zugang über die online Plattform Locaboo erhalten und hierüber die Anfragen einreichen. Werden die Sportstätten nicht genutzt, z. B. wegen Trainerausfall oder anderer Gründe, ist die Halle im System Locaboo zu stornieren. Alternativ ist eine frühzeitige Mitteilung unter der E-Mail-Adresse sport@vechta.de erforderlich. Nicht stornierte Hallenzeiten werden nach dem jeweils gültigen Gebührensatz abgerechnet.

2.3 Die Anlagen werden den Schulen, gemeinnützigen Organisationen und Sportvereinen zur Ausübung des Sports überlassen. Anderen Organisationen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Sportbetriebes nach Satz 1 möglich ist. Die Sport- und Schwimmhallen werden grundsätzlich nicht an Privatpersonen überlassen. Etablierte Nutzungsgruppen genießen Bestandsschutz.

2.4 Die notwendigen Versicherungen sind von den Antragstellern vorzuhalten.

2.5. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung finden bei jeglicher Nutzung einer der in 2.1. aufgeführten Sportstätten Anwendung, auch wenn dies nicht explizit in jeder Buchung z. B. über Locaboo bestätigt wird.

2.6. Anträge auf Überlassung von Sportstätten müssen mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Vechta, Fachdienst Schule & Sport gestellt werden.

2.7. Die Vereine und Institutionen melden der Stadt Vechta die für das Buchungssystem Locaboo berechtigten Personen. Diese Personen können dann die Buchungen vornehmen und sind zugleich Ansprechpartner für die Stadt Vechta. Die Neuanmeldung erfolgt ebenfalls über sport@vechta.de.

Nr. 3

Allgemeine Richtlinien der Sportstättenvergabe

3.1. Die Vergabe der Sport- und Schwimmhallen erfolgt für die Zeiten, die nicht vom Schulsport belegt sind, entsprechend den nachstehend festgelegten Kriterien ausschließlich durch die Stadt Vechta.

3.2. Eine Hallenvergabe erfolgt vorrangig nur an Nutzergruppen, die ihren Sitz in der Stadt Vechta haben. Antragsberechtigt bei Vereinen sind nur die vom Vorstand benannten Personen.

3.3. Für Nutzer, die nicht Mitglied im LSB Niedersachsen sind, ist das Bestehen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Teilnehmer Voraussetzung für die Hallenvergabe. Diese ist auf Anforderung durch eine Kopie des Versicherungsscheines gegenüber der Stadt Vechta nachzuweisen.

3.4. Für die Überlassung von regelmäßigen Übungszeiten wird folgende Rangfolge festgelegt:

3.4.1.Turn- und Sportvereine aus der Stadt Vechta

3.4.2.Betriebssportgruppen aus der Stadt Vechta

3.4.3.Sonstige Gruppen/Institutionen aus der Stadt Vechta

3.5. Die Zulassung einer nicht sportlichen Nutzung von Sportanlagen wird für den Einzelfall geprüft. Für den Fall der Zulassung kann ein besonderes Entgelt festgesetzt werden (Anlage Tabelle Benutzungsgebühr).

3.6. Die Überlassung von Sportstätten erfolgt grundsätzlich befristet. Die Befristung richtet sich nach der Art der Nutzung und wird grundsätzlich für maximal ein Halbjahr vergeben.

3.7. Die Nutzung kann von der Stadt Vechta aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer oder einer seiner Teilnehmer beispielsweise

3.7.1. die Sportstätte für eine nicht-sportliche Nutzung verwendet.

3.7.2. trotz Einschränkung oder Untersagung die Sportstätte nutzt.

3.7.3. die Zahlung eines Rechnungsbetrages mehr als zwei Monate fällig ist.

- 3.7.4. gegen die Nutzungsbedingungen verstößt.
- 3.7.5. der Vereinssitz nicht mehr in Vechta ist.
- 3.7.6. der Antragsteller nicht mehr Mitglied eines Sportvereins in Vechta ist.

3.8. Die Stadt Vechta ist ebenfalls berechtigt eine Überlassung zu widerrufen aufgrund einer schulischen Veranstaltung oder wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse besteht.

3.9. Die Stadt Vechta ist für die Vergabe der Sportstätten zuständig. Eine Weitergabe des Nutzers an einen anderen Nutzer ist nicht zulässig.

Nr. 4 Nutzungszeiten

4.1. Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr vorbehalten.

4.2. Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Diese Nutzungsdauer beinhaltet Vor- und Nachbereitungen. Die Sportstätten müssen bis 22:00 Uhr geräumt sein.

4.3. Eine Ferienbelegung ist nur ausnahmsweise möglich und ist einen Monat vor Ferienbeginn schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Leistungsmannschaften, die in der Bundesliga spielen, haben bei der Belegung in den Ferien grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über die Belegung obliegt dem Fachdienst Schule und Sport der Stadt Vechta.

4.4. Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen in den Sporthallen Vorrang vor einer Ferienbelegung.

4.5. Die den einzelnen Gruppen bzw. Vereinen zugewiesenen Hallenstunden sind räumlich und zeitlich genau einzuhalten. Vorlauf- und Überlaufzeiten sind beim Belegungszeitraum zu berücksichtigen.

Nr. 5 Ordnung auf den Anlagen

5.1. Die Hallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder Barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind nicht zulässig. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

5.2. Für die Sauberkeit und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist der Nutzer verantwortlich. Die Halle und sämtliche Nebenräume sind im Anschluss an die Nutzung in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu verlassen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der während der Nutzung anfallende Abfall vom Nutzer zu sammeln und ordnungsgemäß in geeigneten Behältern zu entsorgen ist.

5.3. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

5.4. Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden. Stadteigene nicht verschlossene Spiel- und Sportgeräte können grundsätzlich genutzt werden. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen nach dem Transport während der sportlichen Nutzung außer Betrieb zu setzen. Turnmatten sind zu tragen und dürfen nicht geschoben/gezogen werden. Diese Geräte sind

unmittelbar nach der Benutzung ordnungsgemäß an dem dafür vorgesehenen Ort abzustellen. Eine leihweise Entnahme ist nicht gestattet. Vereinseigene Geräte/Utensilien sowie Schränke dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Stadt Vechta aufgestellt werden. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass von diesen Gegenständen keine Gefahr ausgeht. Für diese Geräte übernimmt die Stadt Vechta keine Haftung.

5.5. Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm überlassene Halle sowie sämtliche Gegenstände schonend zu behandeln. Sollte am Gebäude oder an sonstigen Einrichtungsgegenständen ein Schaden entstehen, welcher durch den Nutzer oder einen seiner Teilnehmer (inkl. deren Angehörige, Freunde, Zuschauer etc.) verursacht wurde, behält sich die Stadt Vechta vor, die anstehende Reparatur dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Hierfür ist es nicht von Belang, ob der entstandene Schaden mutwillig verursacht wurde.

5.6. Der Nutzer muss die von ihm zu nutzenden Geräte vor einer eventuellen Nutzung augenscheinlich auf sicherheitsrelevante Gefährdungen prüfen. Sollte ein Schaden festgestellt werden, ist eine Nutzung untersagt und die Stadt Vechta muss zeitnah informiert werden.

5.7. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Schließung verantwortlich und haftbar für damit verbundene Schäden. Dies beinhaltet auch einen eventuellen Schlüsselverlust.

5.8. Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.

5.9. In den Turnhallen stehen Erste-Hilfe-Kästen zur Verfügung. Das Verbandsbuch ist im Verletzungsfall auszufüllen, der Meldezettel ist an den Vereinsvorstand weiterzuleiten. Sollte eine Veranstaltung einen Sanitätsdienst o.ä. erfordern, so ist dies vom Nutzer sicherzustellen.

5.10. Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern etc. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu parken, so dass keine Nachbarn beeinträchtigt werden.

5.11. Das Rauchen in Sportstätten ist untersagt. Das betrifft auch E-Zigaretten, Wasserpfeifen sowie andere Erzeugnisse, die entsprechend konsumiert werden (beispielsweise Cannabis). Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Der Verzehr von Alkohol ist in den Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können von der Stadt Vechta zugelassen werden.

5.12. Das Spielen mit Harz ist, bis auf Widerruf, nur in der Halle Vechta West (2.1.e.) erlaubt.

5.13. Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Vechta die ordnungsgemäße Belegung der zugeteilten Hallenstunden durch die wahrheitsgemäße Eintragung ins Hallenbelegungsbuch nachzuweisen.

5.14. Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiten sind unverzüglich, spätestens bis Halbjahresende (30.06./31.12. eines Jahres) der Stadt zu melden.

5.15. Der Nutzer trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich wird. Die Verwaltung entscheidet über die Notwendigkeit einer anschließenden Reinigung.

5.16. Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.17. Bei jeglicher Nutzung hat ein verantwortlicher Leiter anwesend zu sein, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Dieser Person obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung.

5.18. Die energieeffiziente Nutzung der Sportstätten muss besonders beachtet werden. Hierbei geht es um den pfleglichen Umgang mit Ressourcen wie beispielsweise Strom und Wasser.

5.19. Wirtschaftliche Werbung sowie der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken im Bereich der Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Stadt Vechta erlaubt. Die hierfür nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Sofern erforderlich ist vor Ort ein Ordnungsdienst einzurichten. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten.

5.20. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Vechta, die das Hausrecht ausüben (u.a. zuständige Mitarbeitende der Stadt Vechta inklusive des jeweiligen Hausmeisters sowie der jeweiligen Schulleitung) ist zu folgen. Diese Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen und sind berechtigt, Personen aus der Sporthalle zu verweisen, wenn diese:

- 5.20.a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- 5.20.b. Gäste belästigen oder
- 5.20.c. gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.

Widersetzungen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Den aus der Sportstätte entfernten Personen kann der Zutritt zur Sportstätte zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

5.21. Eine Untervermietung oder Weitergabe der Hallenzeiten an andere Personen/Gruppen ist nicht gestattet.

5.22. Verstöße gegen diese Verpflichtungen können zum Verlust der Hallenzeiten führen.

5.23. Auf die Nutzung besteht kein Rechtsanspruch. Eventuelle Genehmigungen und Benutzungserlaubnisse werden mit dem Hinweis des jederzeitigen Widerrufs erlassen. Hierauf wird insbesondere vor dem Hintergrund von Schadenersatzansprüchen für den Ausfall von Veranstaltungen hingewiesen.

Nr. 6 Benutzungsgebühr

Für die Überlassung von Turnhallen und Sportplätzen wird nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzern eine Benutzungsgebühr erhoben.

6.1. Die Höhe der Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde (60 Minuten) richtet sich nach der Zugehörigkeit zu den Nutzergruppen:

Gruppe A:

- Schulen, die sich in städtischer Trägerschaft befinden
- Vechtaer Sportvereine, die dem Kreissportbund Vechta e.V./LSB angehören
- gemeinnützige Sportvereine und sonstige gemeinnützige Vechtaer Vereine / Organisationen, auch aus dem sozialen und karitativen Bereich
- Sportfach- und Dachverbände
- Teilnehmer an Übungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens
- Betriebs- und Dienstsportgruppen

- Gulfhaus Vechta
- Gruppen der Vechtaer Kirchengemeinden
- andere, die nicht der Gruppe B, C oder D zugeordnet werden können

Gruppe B:

- sonstige Vereine/ Organisationen
- Kreisvolkshochschule
- sonstige staatliche und kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen (nicht Schulen)
- sonstige Schwimmkursanbieter (inkl. Wassergewöhnung und Babyschwimmen)

Gruppe C:

- private, gewerbliche und freiberufliche Nutzer

Gruppe D:

- Alle Schulen außerhalb der Trägerschaft der Stadt Vechta.

Der Kostenanteil beträgt pro Zeitstunde:

Siehe 2.1.	A	B	C	D
Sporthallen	Frei	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Schwimmbhallen	Frei	20,00 €	30,00 €	80,00 €

6.2. In besonders gelagerten Fällen, z. B. im Rahmen von Benefizveranstaltungen, kann die Stadt Vechta ganz oder teilweise von der Erhebung einer Benutzungsgebühr absehen.

6.3. Die gebuchten Belegungszeiträume sind verbindlich und werden veranlagt. Sofern zugewiesene Stundenkontingente im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden können und dieser Sachverhalt der Stadt Vechta spätestens mit einer Frist von einem Monat vor Veranstaltungsbeginn angezeigt wird, wird der Kostenanteil nicht erhoben. Ausgenommen sind Hinderungsgründe, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

6.4. Mit der Universität Vechta wird aktuell über eine gesonderte Vereinbarung der gegenseitigen Sport- und Schwimmbhallenüberlassung verhandelt. Diese Regelungen zur Finanzierung gelten gesondert zu den hier aufgeführten Gebühren. Die sonstigen Regularien dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Sportstättennutzung sind jedoch einzuhalten.

6.5. Für die Zurverfügungstellung von Schulräumen wird für die Gruppen A bis D (außer Schulen in eigener Trägerschaft) grds eine Energiekostenpauschale von 25,- € je Std. erhoben.

Nr. 7 Haftung

7.1. Die Nutzer der Sportstätten haften für alle Schäden, die der Stadt Vechta oder Dritten durch die Benutzung entstehen und stellen die Stadt Vechta von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies betrifft neben den Sportstätten auch die Sportgeräte. Auch eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Vechta können nicht geltend gemacht werden. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um eine normale Abnutzung von Anlagen und Einrichtungen handelt. Die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

7.2. Die Stadt Vechta überlässt dem Nutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den bestrebten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

7.3. Der Nutzer stellt die Stadt Vechta von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Vechta und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Vechta und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein/Nutzer hat vor Erteilung der Nutzungserlaubnis auf Nachfrage nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

7.4. Der Nutzer ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung verantwortlich. Dies betrifft beispielsweise gewerbliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Nutzers.

7.5. Die Stadt Vechta haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und andere vom Benutzer oder dessen Teilnehmern abgelegten Sachen. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

Nr. 8

Besondere Regelungen für Schwimmhallen

8.1. Während der gesamten Nutzungszeit muss durchgängig eine rettungsfähige Aufsichtsperson anwesend sein. Diese Person muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 8.1.1. Mindestens 18 Jahre sowie körperliche und geistige Eignung für diese Aufgabe
- 8.1.2. Ausbildung in erster Hilfe sowie in Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den Grundsätzen der BAGEH).
- 8.1.3. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, alternativ ein Dokument eines EU-Mitgliedstaates, welches eine entsprechende Gleichwertigkeit bescheinigt.
- 8.1.4. Nachweis der Rettungsfähigkeit; die letzte vorangegangene Fortbildung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist zu beachten.
- 8.1.5. Erforderliche Kenntnisse zur jeweiligen Sportstätte; dies betrifft beispielsweise den Standort des Verbandskastens oder die Fluchtwege. Sollten diese Kenntnisse nicht vorliegen, sind diese vom Nutzer vor einer Benutzung bei der Stadt Vechta einzuholen.
- 8.1.6. Die Anforderungen der Deutschen Gesellschaft für digitale Bildung Richtlinie 94.05 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

8.2. Vor dem Betreten des Badebeckens hat sich der Badegast abzduschen. Seife darf nur in den Duschräumen benutzt werden.

8.3. Das Becken kann nur über die hierfür vorgesehenen Wege erreicht werden. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

8.4. Die Badegäste müssen sich so verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, müssen vor allem unterbleiben:

- 8.4.1. Spiele, die zu einer Gefährdung der Badegäste führen
- 8.4.2. andere Badegäste unterzutauchen, zu behindern oder in ein Becken stoßen,

- 8.4.3. unbefugte Benutzung von Rettungseinrichtungen und anderen für den Badebetrieb erforderlichen Gegenständen sowie
- 8.4.4. das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.

8.5. Über die Zulässigkeit der Anwesenheit der Eltern entscheidet der jeweilige Nutzer.

8.6. Der Verzehr jeglicher Speisen und Getränke im Wasser und am Beckenrand ist nicht gestattet.

8.7. Das Baden ist nur in Badebekleidung gestattet.

Nr. 9 Schlussbestimmungen

9.1. Die Stadt Vechta ist berechtigt, die Überlassung von Sportanlagen zu widerrufen, wenn die Anlagen für andere Zwecke benötigt werden, wenn unvorhergesehene beziehungsweise unaufschiebbare Bau-, Reinigungs- und sonstige Renovierungsarbeiten vorzunehmen sind oder Krisensituation die Schließung oder Umnutzung der Sport- und Schwimmhallen erforderlich machen sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer (siehe auch Nr. 3.7 und 3.8).

9.2. Liegt der Grund für den Widerruf nicht beim Verein / Nutzer / Veranstalter, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten (siehe auch 6.3).

9.3. Weitergehende Ansprüche stehen den Vereinen / Nutzern / Veranstaltern gegenüber der Stadt Vechta nicht zu.

9.4. Mit Inanspruchnahme der Sportstätten erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Die Stadt Vechta kann die Benutzungszeiten für einzelne Nutzer einschränken oder entziehen, wenn diese Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt.

Nr. 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die geltende Benutzungsordnung der Stadt Vechta vom 09.05.2005, sowie den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.11.1992 „Nutzungsentgelt für die Benutzung der städt. Sportstätten“.

Vechta, den 09.12.2024

Stadt Vechta

Kristian Kater
Bürgermeister